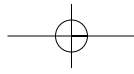




# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 3 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2005

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. Februar 2005 (1414-SH 6-I) .....	19
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. Februar 2005 (1454-I.1) .....	19
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 2. März 2005 (3830-I.047) .....	19
<b>Bekanntmachungen</b>	
Erlaubniserteilung .....	23
Widerruf einer Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Februar 2005 .....	23
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. Februar 2005 .....	23
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	23
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer .....	24
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg .....	24



**Rechtsprechung**

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 4 Satz 1

Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg § 32 Abs. 7 Satz 1; § 50 Abs. 2 Satz 1

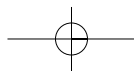
Asylverfahrensgesetz § 78

1. Zum Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg) in einem Verfahren über die Zulassung der Berufung in einem Asylrechtsfall.
2. Die Verpflichtung des Antragstellers, den Berufungszulassungsantrag binnen zwei Wochen zu stellen und auch zu begründen (§ 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 Asylverfahrensgesetz) korrespondiert mit der Verpflichtung des Berufungsgerichts, über den Zulassungsantrag beschleunigt zu entscheiden.
3. Durch einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht in der Vorinstanz verdichtet sich die Pflicht des Rechtsmittelgerichts, das Verfahren nachhaltig zu beschleunigen und binnen kürzester Zeit einer Beendigung zuzuführen. Das zuständige Gericht hat daher – unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit – im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmtes Verfahren anderen – nach der Reihenfolge des Eingangs zunächst vorrangigen – vorzuziehen ist.\*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

Beschluss vom 9. Dezember 2004 – VfGBbg 40/04 – ..... 25

\* nichtamtliche Leitsätze



## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 2. Februar 2005  
(1414-SH 6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 2004 (JMB1. S. 82) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland eingeführt:

- RH 900 Bescheinigung gemäß Artikel 39 über Entscheidungen in Ehesachen – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003
- RH 901 Bescheinigung gemäß Artikel 39 über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003
- RH 902 Bescheinigung gemäß Artikel 41 Abs. 1 über Entscheidungen über das Umgangsrecht – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003
- RH 903 Bescheinigung gemäß Artikel 42 Abs. 1 über Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003.

Brandenburg an der Havel, den 2. Februar 2005

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
In Vertretung

Prof. Dr. Farke

### Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 6. Februar 2005  
(1454-I.1)

#### I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden mit Stand vom 1. Januar 2005 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die auf den ADV-Systemen der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

#### II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2005 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 5. November 2004 (JMB1. S. 127) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand: 1. November 2004) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000  
Vom 2. März 2005  
(3830-I.047)

#### I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMB1. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe zum 4. Abschnitt § 24 wird das Wort „Geschäftsübersichten“ durch die Wörter „Übersichten über die Urkundsgeschäfte“ ersetzt.

## 2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Spiegelstrich 1 wird das Wort „dauernd“ durch die Angabe „100 Jahre“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „dauernd“ durch die Angabe „100 Jahre“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die vor dem 1.1.1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 Spiegelstrich 1 und in Satz 2 genannten Fristen bis auf weiteres dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht.“

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 6 findet keine Anwendung.“

## 4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Werden Bücher automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. <sup>2</sup>Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. <sup>3</sup>Jeweils an dem Tage, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Halbsatz 1, § 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrücke zuvor nicht abgeschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. <sup>4</sup>Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) <sup>1</sup>Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnis automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tage abgespeichert werden, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2). <sup>2</sup>Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahresschluss auszudrucken. <sup>3</sup>Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Änderungen in den Büchern sind gemäß § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.“

## 5. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Vermerk“ durch das Wort „Vermerkblatt“ ersetzt.

## 6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Vermerk“ durch die Wörter „ein Vermerkblatt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. <sup>4</sup>Die gemäß Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, gemäß § 26 Abs. 2 bezeichnen. <sup>5</sup>Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

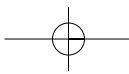
## 7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird die Angabe „– Prüfzeugnisse, Bescheinigungen und vergleichbare Erklärungen.“ angefügt.

## 8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Übersichten über die Urkundsgeschäfte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsübersicht“ durch die Wörter „Übersicht über die Urkundsgeschäfte“ ersetzt.
  - bb) Das Muster 7 wird wie aus der Anlage ersichtlich gestaltet.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Unter I (Urkundsgeschäfte)“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „I“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 3 wird im ersten und im zweiten Halbsatz die Angabe „I“ gestrichen.

## 9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.



b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

**II.**

„<sup>3</sup>In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Wohnung angegeben werden:

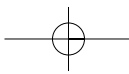
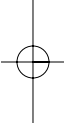
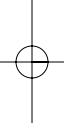
- a) bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person
- b) bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.“

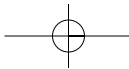
Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Potsdam, den 2. März 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger





Anlage

Muster 7

An die/den  
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in \_\_\_\_\_

**Übersicht**  
über

Urkundengeschäfte der Notarin/des Notars .....  
Amtsgerichtsbezirk .....  
Amtssitz .....  
im Kalenderjahr .....  
– in der Zeit vom ..... bis .....\*)

**Die Richtigkeit bescheinigt**

....., den.....  
.....

**Notarin/Notar**

1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle  
Davon:

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:

aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs .....

bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs .....

b) Verfügungen von Todes wegen .....

c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen \*\*) .....

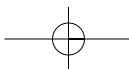
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse \*\*\*) .....

2. Wechsel- und Scheckproteste .....

3. Zusammen: .....

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle	.....
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs .....	.....
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs .....	.....
b) Verfügungen von Todes wegen .....	.....
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen **) .....	.....
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***) .....	.....
2. Wechsel- und Scheckproteste .....	.....
3. Zusammen: .....	.....

\*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amte war.  
\*\*) einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot)  
\*\*\*) einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO



---

## Bekanntmachungen

---

Landgericht Cottbus  
– Der Präsident –

Cottbus, 9. Februar 2005

### Urkunde

**Herrn Martin Spielhagen,**  
geboren am 10. Oktober 1953 in Forst/Lausitz,

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 1478; Bundesgesetzblatt Teil III 303 – 12), zuletzt geändert durch Artikel 21a des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2010), die Erlaubnis erteilt, als

**Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung  
von Forderungen (Inkassobüro)**

tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist **03046 Cottbus**.

### **Widerruf einer Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 22. Februar 2005

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der ehemaligen Rechtsanwältin Frau Ines Glorius in Eberswalde wurde mit Bescheid vom 7. Januar 2005 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 23. Februar 2005

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**Frank Tanger**, Dienstaussweis-Nr. **151 636**, ausgestellt am 05.04.2000 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 05.04.2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

**Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg  
allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer**

Name, Vorname	Anschrift, Telefon, Fax	Umfang der Beeidigung	Beeidigte Sprachen	Datum der Beeidigung
------------------	----------------------------	--------------------------	--------------------	-------------------------

**Landgerichtsbezirk Cottbus**

**Gebärdensprache**

Passin, Nicole	Vredener Str. 10 04910 Elsterwerda Tel.: (03 55) 7 29 58 90 (Landesverband der Gehörlosen e. V.)	Dolmetscher	Gebärdensprache	06.09.2004
----------------	--	-------------	-----------------	------------

**Polnisch**

Dierkes, Urszula Teresa	Eichenweg 11 03096 Werben Tel.: (03 56 03) 7 55 69 (01 72) 3 44 91 34	Dolmetscher	Polnisch	27.10.2004
-------------------------	--	-------------	----------	------------

**Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)**

**Polnisch**

Pietrukiewicz, Anna	Karl-Ritter-Platz 7 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 6 80 39 27	Dolmetscher	Polnisch	15.09.2004
---------------------	---	-------------	----------	------------

**Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher  
und Übersetzer des Landes Brandenburg**

Name, Vorname	Änderung/Ergänzung	Umfang der Beeidigung	Beeidigte Sprachen
---------------	--------------------	--------------------------	--------------------

**Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)**

Dr. Kazmierczak, Krzysztof	Löschung: 13.08.2004	Dolmetscher	Polnisch
----------------------------	-------------------------	-------------	----------



## Rechtsprechung\*

### Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 4 Satz 1  
Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg § 32 Abs. 7 Satz 1; § 50  
Abs. 2 Satz 1  
Asylverfahrensgesetz § 78

1. **Zum Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg) in einem Verfahren über die Zulassung der Berufung in einem Asylrechtsfall.**
2. **Die Verpflichtung des Antragstellers, den Berufungszulassungsantrag binnen zwei Wochen zu stellen und auch zu begründen (§ 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 Asylverfahrensgesetz) korrespondiert mit der Verpflichtung des Berufungsgerichts, über den Zulassungsantrag beschleunigt zu entscheiden.**
3. **Durch einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht in der Vorinstanz verdichtet sich die Pflicht des Rechtsmittelgerichts, das Verfahren nachhaltig zu beschleunigen und binnen kürzester Zeit einer Beendigung zuzuführen. Das zuständige Gericht hat daher – unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit – im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmtes Verfahren anderen – nach der Reihenfolge des Eingangs zu nächst vorrangigen – vorzuziehen ist.\*\***

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,  
Beschluss vom 9. Dezember 2004 – VfGBbg 40/04 –

### Zum Sachverhalt:

Der Asylantrag des Beschwerdeführers kolumbianischer Staatsangehörigkeit wurde durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zurückgewiesen. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Klage vor dem Verwaltungsgericht. Nachdem das Verwaltungsgericht trotz mehrfacher Sachstandsanfragen des Beschwerdeführers wegen einer Vielzahl ebenso dringender älterer Sachen keinen Termin zur mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt hatte, erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Das Landesverfassungsgericht stellte fest, dass der andauernde Verfahrensstillstand in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren verletze (Beschluss vom 30. März 2003 – VfGBbg 108/02 –, JMBL 2003, 44). Das Verwaltungsgericht wies durch Urteil vom 4. Juni 2003, dem Verfahrensbevollmächtigten zugegangen am 3. Juli 2003, die Klage ab.

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

\*\* nichtamtliche Leitsätze

Der Beschwerdeführer beantragte am 16. Juli 2003 durch seinen Verfahrensbevollmächtigten die Zulassung der Berufung. Diesen Antrag gab das Oberverwaltungsgericht dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit der Anheimgabe einer Stellungnahme bis Anfang September 2003 zur Kenntnis. Der Verfahrensbevollmächtigte wandte sich in der Folgezeit mit weiteren Schriftsätzen – eingegangen am 14. August, 30. Oktober und 27. Dezember 2003 – an das Oberverwaltungsgericht, die dem Bundesamt ebenfalls mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wurden. Mit bei dem Oberverwaltungsgericht am 8. Januar 2004 eingegangenen Schriftsatz rügte der Beschwerdeführer die Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren vor Gericht und verwies auf den durch die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht durch das Landesverfassungsgericht bereits festgestellten Verstoß gegen die Landesverfassung. Die Wiedervorlage der Verfahrensakte wurde sodann nach jeweils erneuter Vorlage nochmals um zwei Monate, weitere zwei Monate, weitere vier Wochen und weitere drei Wochen verfügt. Mit bei dem Oberverwaltungsgericht am 6. Juli 2004 eingegangenen Schriftsatz bat der Beschwerdeführer abermals um eine „baldmögliche Entscheidung“. Das Oberverwaltungsgericht teilte daraufhin mit, dass ein Entscheidungstermin noch nicht in Aussicht gestellt werden könne, ergänzend, dass „... der bisher für die Verfahren von Asylantragstellern aus dem Herkunftsland Kolumbien zuständige Berichterstatte mit Ablauf des Monats Juni aus dem Senat ausgeschieden ist, ohne dass ein anderer Richter hinzutreten oder der Senat sachlich entlastet worden wäre“. Die Wiedervorlage der Verfahrensakte wurde abermals um zwei Monate und weitere zwei Monate – schließlich zur Wiedervorlage am 8. November 2004 – verfügt.

Mit der am 20. Juli 2004 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Grundrechts auf ein zügiges Verfahren vor Gericht (Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Landes Brandenburg – LV –). Die Verfahrensdauer sei nicht mehr hinnehmbar. Er unterliege bislang den üblichen Restriktionen eines Asylbewerbers (Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft, örtlich beschränkte Aufenthaltsgestattung, Genehmigungserfordernis für Arbeitsaufnahme). Diese Beschränkungen sowie die andauernde Ungewissheit über die Fortdauer des Asylverfahrens würden ihn psychisch belasten und seine Lebensplanung beeinträchtigen. Überdies gebiete das für Asylverfahren spezialgesetzlich geregelte Berufungszulassungsverfahren eine zügige Entscheidung des Berufungsgerichts.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hat, was die Sache selbst angeht, von einer Stellungnahme abgesehen und ansonsten auf die Belastungssituation des Gerichts, „welche leider in sehr vielen Streitsachen keine Entscheidung innerhalb des von den Rechtsschutzsuchenden berechtigterweise erwarteten Zeitraums zulässt“, verwiesen. Dieser Situation könne nur durch eine Verstärkung der richterlichen Arbeitskraft wirksam begegnet werden. Die Bemühungen um die Schaffung eines weiteren Senats seien im Wesentlichen erfolglos geblieben. Die unzureichende Personalausstattung könne durch Maßnahmen des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsverteilung nicht kompensiert werden.

**Aus den Gründen:**

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

...

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der andauernde Verfahrensstillstand in dem Verfahren auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht aus Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV.

1. Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 – (a. a. O.) bereits ausgeführt:

„Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV ist ein Grundrecht (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, st. Rspr. seit Beschluss vom 19. Mai 1994 – VfGBbg 6/93, 6/93 EA –, LVerfGE 2, 105, 112 und Beschluss vom 14. Juli 1994 – VfGBbg 3/94 –, LVerfGE 2, 115 [Leitsatz 1], 116). Es konkretisiert den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes zu einem Grundrecht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht und gewährleistet, dass gerichtliche Entscheidungen in angemessener Zeit ergehen (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 12, 3, 6 ff.).

... Die angemessene Verfahrensdauer lässt sich nicht generell und abstrakt, sondern nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bemessen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 14. Juli 1994 – VfGBbg 3/94 – a. a. O., vom 19. Januar 1995 – VfGBbg 9/94 –, LVerfGE 3, 129, 133 und vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.). Dabei ist neben dem eigenen prozessualen Verhalten des Beschwerdeführers – etwa wenn er durch verzögernde Anträge (vgl. für einen solchen Fall Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 1995 – VfGBbg 9/94 – a. a. O.) zur Verfahrensverlängerung beigetragen oder den Arbeitsaufwand durch ungeordnetes und unübersichtliches Vorbringen erhöht hat (vgl. insoweit Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.) – nicht zuletzt die Bedeutung der Angelegenheit für den Beschwerdeführer (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 30. April 1992 – 1 BvR 406/89 – zitiert nach juris) zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auch zu berücksichtigen, dass die Gründe außerhalb der Sphäre des Gerichts liegen (vgl. BVerfG EuGRZ 1982, 75), wie es bei erschwerten Ermittlungen oder z. B. bei Verfahrensunterbrechungen durch äußere Umstände der Fall sein kann. Dagegen ist – im Land Brandenburg nach der Umstrukturierung der Justizorganisation im Rahmen der Wiedervereinigung (vgl. hierzu Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O.) – die besondere Situation des angerufenen Gerichts, etwa seine Überlastung, nach nunmehr über 10 Jahren nicht mehr beachtlich. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert eine funktionsfähige Rechtsprechung, zu der eine angemessene Ausstattung der Gerichte gehört (s. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 – a. a. O. m. w. N.).“

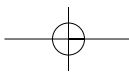
Hieran ist festzuhalten.

2. Vorliegend lässt sich die Dauer des Berufungszulassungsverfahrens gemessen an dem Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht nicht mehr rechtfertigen. Das Verfahren war beim Oberverwaltungsgericht bis zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde rund ein Jahr lang anhängig. Während dieser Zeit ist das Zulassungsverfahren – wie auch nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde – nicht nennenswert gefördert worden. Gemessen an den hier im Einzelfall maßgeblichen Gesichtspunkten ist diese Verfahrensdauer zu lang.
  - a) Vorliegend ist jedenfalls die Zeit mit in den Blick zu nehmen, die seit Eingang des Antrags auf Zulassung der Berufung bei Gericht insgesamt verstrichen ist.

Dies folgt zunächst aus dem sich aus der spezialgesetzlichen Regelung des Berufungszulassungsverfahrens in Asylsachen (§ 78 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG –) ergebenden Beschleunigungsgebot (vgl. zu diesem: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz [GK], Rn. 560 zu § 78). Dies dient nicht ausschließlich der Entlastung der Berufungsgerichte. Denn die Verpflichtung des Antragstellers, den Berufungszulassungsantrag binnen zwei Wochen zu stellen und zu begründen (§ 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 AsylVfG) und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht den maßgeblichen Zulassungsgrund im Einzelnen darzulegen, was das Berufungsgericht in die Lage versetzt, anhand der vorgetragenen Gründe über die Zulassung der Berufung entscheiden zu können, ohne den gesamten Streitstoff durchdringen und ohne weitere Ermittlungen anstellen zu müssen (vgl. Marx, Asylverfahrensgesetz, 5. Auflage 2003, Rn. 465 zu § 78), korrespondiert mit der Verpflichtung des Berufungsgerichts, über den Zulassungsantrag beschleunigt zu entscheiden (vgl. GK, Rn. 560 zu § 78). Auch der Asylbewerber soll baldmöglichst Gewissheit darüber erlangen, ob seiner erstinstanzlich abgewiesenen Klage in der Berufungsinstanz überhaupt noch Aussicht auf Erfolg zukommt.

Überdies hatte bereits das Verwaltungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzt (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 – a. a. O.). Unbeschadet der Frage, ob und ggf. wie ein Verfassungsverstoß in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren materiell zu berücksichtigen sein könnte (vgl. zu diesem Problembereich: *Bien/Guillaumont*, EuGRZ 2004, 451, 457), verdichtet sich jedenfalls durch einen Verfassungsverstoß in der Vorinstanz die Pflicht des Rechtsmittelgerichts, das Verfahren nachhaltig zu beschleunigen und binnen kürzester Zeit einer Beendigung zuzuführen (vgl. BVerfG NJW 2004, 3320, 3321). Das zuständige Gericht hat daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmtes Verfahren anderen – nach der Reihenfolge des Eingangs zunächst vorrangigen – vorzuziehen ist. Für eine derartige Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht ist nichts erkennbar.

- b) Die dem Bundesamt nach Eingang des Zulassungsantrags gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. die seitens des Beschwerdeführers nachgereichten Schriftsätze



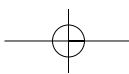
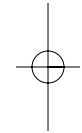
ze stehen der unzureichenden Förderung des Verfahrens nicht entgegen. Denn die Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren darf ein nicht nur vorübergehendes Abwarten des Gerichts nicht zur Folge haben. Auch kann dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden, er habe durch zu den Gerichtsakten gereichte Schriftstücke das Verfahren verkompliziert und den Bearbeitungsaufwand erhöht (vgl. zu diesem Gesichtspunkt: Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2001 – VfGBbg 2/01 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 12, 3, 7). Vielmehr betreffen die von seinem Verfahrensbevollmächtigten vorgelegten – zumindest teilweise aktuellen – Zeitungsausschnitte, Auszüge aus dem Internet und sonstigen schriftsätzlichen Zusammenstellungen die Situation in Kolumbien und damit unmittelbar den verfahrensgegenständlichen Asylgrund. Unabhängig davon ist seit dem 8. Januar 2004 die Wiedervorlage der Verfahrensakte – jeweils ohne verfahrensfördernde Maßnahmen – wiederholt verfügt worden. Weder der Beschwerdeführer noch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge haben sich in diesem Zeitraum zur Sache schriftsätzlich geäußert oder auf das Verfahren verzögernd – und sei es nur durch Beweisanträge oder andere die Sachaufklärung betreffende Anträge – eingewirkt.

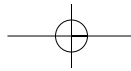
c) Schließlich ergeben sich für den Beschwerdeführer wei-

terhin – wie bereits für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht – erhebliche Auswirkungen auf seine tatsächliche Situation. Auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss des erkennenden Gerichts vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 – (a. a. O.) wird Bezug genommen.

3. Das Landesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 20. März 2003 – VfGBbg 108/02 – (a. a. O.) bereits ausgesprochen, dass es nicht darauf ankomme, worauf die Verfahrensverzögerung „letzten Endes“ zurückzuführen sei. Dies gilt auch vorliegend. Die gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) festzustellende verfassungsverletzende „Handlung oder Unterlassung“ liegt in der verzögerten Bearbeitung des Zulassungsantrags durch das Oberverwaltungsgericht. Es ist nicht Aufgabe des Landesverfassungsgerichts, etwaigen über den Tatbestand einer Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren vor Gericht hinausgehenden Ursachen und Hintergründen nachzugehen. Insbesondere unterliegt es nicht der verfassungsgerichtlichen Beurteilung, ob die Verfahrensverzögerung durch eine Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Oberverwaltungsgerichts oder aber nur durch eine Personalverstärkung hätte verhindert werden können.

Es ist Sache des Oberverwaltungsgerichts, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden.





Brandenburgische Universitätsdruckerei,  
K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm  
DPAG, PVST A 11251 Entgelt bezahlt

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0

